



## Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.04.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2023/0097 verwiesen. Zwischenzeitlich liegen folgende Rückmeldungen der anzuhörenden Gremien nach § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vor (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Handwerkskammer Münster sowie die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen äußern keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hin.
- Stellungnahmen der Evangelische Kirchengemeinde Beckum und der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten diese noch folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Der arbeitsfreie Sonntag hat eine lange Tradition. Er bedeutet Ruhe, Loslassen und Zeit mit der Familie. Ver.di spricht sich deshalb gegen jegliche verkaufsoffenen Sonntage aus.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Stellungnahmen